

Bezug:
 Leitfaden „Unfall-Merkblatt“ der NLSchB Stand 01.09.2014

Ist mit dem Dienstunfall **gleichzeitig ein Sachschaden** eingetreten, so kann der Schaden nach Maßgabe des § 36 NBeamtVG ersetzt werden. Der Dienstunfallanzeige ist dann der Vordruck „Sachschadensanzeige“ beizufügen.

Prozess- bezeichnung	Meldung und Abrechnung eines Dienstunfalls mit gleichzeitig eingetretenem Sachschaden	
Prozess- verantwortlicher	sSL	
Start	ein(e) Referendar(in) erleidet einen Unfall mit Sachschaden	
Nr. 1 Unfall	Der/die Referendar/in füllt zeitnah die Unfallanzeige vollständig und leserlich aus! Die Unfallanzeige wird vierfach im SEK abgegeben. Zusätzlich ist die Sachschadensanzeige auszufüllen. Für den Antrag auf Erstattung von Sachschäden im Zusammenhang mit Dienstunfällen besteht gemäß § 36 S.2 NBeamtVG eine gesetzliche Ausschlussfrist von drei Monaten .	REF

Die weiteren Schritte erfolgen wie bei Teil 1